

**10. und 11. März 2020, München**

## Sie wollen Aussteller / Partner oder Sponsor der AmazonWorld Convention + EXPO 2020 werden!

Die **AmazonWorld 2020** ist eine **Sonderfläche der INTERNET WORLD EXPO 2020**, die speziell Händler auf der Amazon-Plattform anspricht. Die Messe besuchten 2019 mehr als 19.000 Besucher.

Die **AmazonWorld Convention** ist der zum Thema Amazon gehörende **Fachkongress** der am 10. und 11. März 2020 ebenfalls im Rahmen der **INTERNET WORLD EXPO 2020** auf dem Münchner Messegelände stattfindet. Zu dem Bezahl-Kongress, der 2020 zum dritten Mal stattfindet, erwarten wir ca. 400 Fachbesucher.

Begleitend zur **AmazonWorld Convention** erscheint der wöchentliche **Newsletter „AmazonWorld News“**, der mit derzeit 5.000 Abonnenten der Kommunikation unter den Amazon-Händlern dient.

Bitte unterschrieben  
zurücksenden.  
Per Fax:  
**+49 (0) 89/741 17-448**  
Per E-Mail:  
**aussteller@amazon  
world-expo.de**

### **1** Bitte geben Sie hier Ihre Basisdaten ein:

Firma (mit Angabe der Rechtsform, z.B. AG, GmbH, OHG, KG)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Geschäftsführer

Telefon

Ansprechpartner Messeorganisation

Fax

E-Mail

URL

Umsatzsteuer-Identnummer

→ Wenn Sie **Aussteller der AmazonWorld 2020** werden möchten, weiter zu **2**

→ Wenn Sie **Partner / Sprecher / Sponsor der AmazonWorld Convention 2020** werden wollen, weiter zu **3**

→ Wenn Sie eine weitere **Sponsoring-Möglichkeit** buchen wollen, weiter zu **4**

[www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de) | [www.internetworld-expo.de](http://www.internetworld-expo.de)

**10. und 11. März 2020, München**

**2** Sie wollen auf der AmazonWorld 2020 ausstellen und buchen gemäß beigefügter AGB verbindlich für die AmazonWorld 2020 folgendes Ausstellungspaket.

### **AmazonWorld 2020 advanced**

Das Ausstellungspaket »AmazonWorld 2020 advanced« umfasst folgende Leistungen:

- Standbau 3 x 3 m inkl. Fläche, 1x Counter, 2 x Barhocker, 1x Prospektständer, Logo und Stromanschluss
- Technische und organisatorische Dienstleistungen
- Standaufbau und Standabbau
- Marketing-Paket
  - Ausstellereintrag online auf [www.internetworld-expo.de](http://www.internetworld-expo.de)
  - Ausstellereintrag online auf [www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de)
  - Eintrag in der INTERNET WORLD EXPO-App

**3.600,- €** (zzgl. gesetzl. MwSt.)

### **AmazonWorld 2020 small**

Das Ausstellungspaket »AmazonWorld 2020 small« umfasst folgende Leistungen:

- Standbau 2 x 2 m inkl. Fläche, 1 x Counter, 2 x Barhocker, 1 x Prospektständer, Logo und Stromanschluss
- Technische und organisatorische Dienstleistungen
- Standaufbau und Standabbau
- Marketing-Paket
  - Ausstellereintrag online auf [www.internetworld-expo.de](http://www.internetworld-expo.de)
  - Ausstellereintrag online auf [www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de)
  - Eintrag in der INTERNET WORLD EXPO-App

**2.100,- €** (zzgl. gesetzl. MwSt.)

**10. und 11. März 2020, München**

**3**

**Sie wollen Partner / Sprecher / Sponsor werden und buchen gemäß beigefügter AGB verbindlich für die AmazonWorld Convention 2020 eines der nachfolgenden Leistungspakete.**

#### **Leistungspaket Gold**

- Standbau 3x4 m inkl. Fläche, 1 x Counter, 2 x Barhocker, 1 x Prospektständer, Logo und Stromanschluss auf der AmazonWorld EXPO
- Technische und organisatorische Dienstleistungen
- Standaufbau und Standabbau
- 60 Minuten sponsored Workshop oder Kongressplatzierung (Abstimmung des Themas nötig)

Sprecher: \_\_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_

- 3 Kongress-Tickets
- 3 Abendevent-Tickets am 10.03.2020

#### **Marketing-Paket**

- Ausstellereintrag online auf [www.internetworld-expo.de](http://www.internetworld-expo.de)
- Ausstellereintrag online auf [www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de)
- Eintrag in der INTERNET WORLD EXPO-App
- Logo und Unternehmensdarstellung (300 Zeichen) unter [www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de)
- Abdruck des Unternehmensprofils im Programm-Heft
- Werbe-Steile auf der Kongressfläche (bedruckt, 2x1m) inkl. Prospektständer
- Präsentation des Sponsors in der Online- und Printwerbung für die AmazonWorld Convention
- Logokommunikation auf On- und Offline Werbemitteln, Startseite der [amazonworld-convention.de](http://amazonworld-convention.de) mit Verlinkung, Programmflyern etc.

#### **Media-Paket**

- 2 x Experten-Blog Beitrag
- Sponsored Post der Experten-Beiträge im AmazonWorld News Newsletter
- Sponsored Text bei den Kongress-Teilnehmern (80 Zeichen)

**8.900,- €** (zzgl. gesetzl. MwSt.)

#### **Leistungspaket Silber**

- Standbau 3x3 m inkl. Fläche, 1 x Counter, 2 x Barhocker, 1 x Prospektständer, Logo und Stromanschluss auf der AmazonWorld EXPO
- Technische und organisatorische Dienstleistungen
- Standaufbau und Standabbau
- 60 Minuten sponsored Workshop oder Kongressplatzierung (Abstimmung des Themas nötig)

Sprecher: \_\_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_

- 2 Kongress-Tickets
- 2 Abendevent-Tickets am 10.03.2020

#### **Bewerbung**

- Ausstellereintrag online auf [www.internetworld-expo.de](http://www.internetworld-expo.de)
- Ausstellereintrag online auf [www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de)
- Eintrag in der INTERNET WORLD EXPO-App
- Logo und Unternehmensdarstellung (300 Zeichen) unter [www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de)
- Abdruck des Unternehmensprofils im Programm-Heft

#### **Media-Paket**

- Experten-Blog Beitrag
- Sponsored Post des Experten-Beitrags im AmazonWorld News Newsletter
- 2 x Bannerplatzierung im AmazonWorld Newsletter

**5.900,- €** (zzgl. gesetzl. MwSt.)

10. und 11. März 2020, München

4

**Sie wollen eine/mehrere weitere Sponsoring-Möglichkeit/en gemäß beigefügter AGB verbindlich buchen.**

#### Auf der INTERNET WORLD EXPO Fläche

- Werbe-Steile für Nicht-Aussteller  2.000,- €
- Werbe-Steile für Aussteller  1.200,- €

#### Im Kongress-Umfeld

- Workshop-Platzierung im Kongressumfeld (Absprache mit Kongressleitung obligatorisch)  1.500,- €  
(nur in Kombination mit Stand oder Werbe-Steile buchbar)

Sprecher 1: \_\_\_\_\_

Thema 1: \_\_\_\_\_

Sprecher 2: \_\_\_\_\_

Thema 2: \_\_\_\_\_

- Kaffee- und Servietten-Sponsoring (exklusiv im Bereich der AmazonWorld Convention)  1.700,- €
- Give aways auf den Stühlen (im Bereich der AmazonWorld Convention)  1.500,- €

#### Auf der Webseite

- Webseite: Logopräsenz Startseite und Unternehmensprofil-Darstellung (300 Zeichen, Online+Print)  1.200,- €

#### Im Newsletter

- Banner im Newsletter »AmazonWorld News«  600,- €
- Experten-Beitrag im Amazon News Blog + Newsletter-Veröffentlichung im ersten Newsletter-Drittel Anzahl:  pro Beitrag:  900,- €

**10. und 11. März 2020, München**

**Gesamtpreis** (zzgl. gesetzl. MwSt.): €

Die beigefügten besonderen Anmelde- und Teilnahmebedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ebner Media Group GmbH & Co. KG sowie die Mietbedingungen der Messe München sind Bestandteil dieses Vertrages. Durch diese Anmeldung erkennen wir diese in allen Teilen an und erklären, dass diesen Bedingungen zuwiderlaufende mündliche Vereinbarungen nicht getroffen worden sind.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

Position des Unterzeichnenden im Unternehmen

[www.amazonworld-convention.de](http://www.amazonworld-convention.de) | [www.internetworld-expo.de](http://www.internetworld-expo.de)

**EBNER MEDIA GROUP**  
**Büro München**  
Postfach 20 15 52 · 80015 München  
Bayerstraße 16a · 80335 München  
Telefon: +49 (89) 74117 - 0

Ebner Media Group  
GmbH & Co. KG  
Karlstraße 3  
89073 Ulm  
[www.ebnermedia.de](http://www.ebnermedia.de)

Kommanditgesellschaft, Ulm  
Registergericht Ulm, HRA 1900  
USt-IdNr.: DE 147041097  
Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Ebner Ulm MGV GmbH, Ulm  
Registergericht Ulm, HRB 576

Geschäftsführer:  
Dr. Günter Götz  
Gerrit Klein  
Martin Metzger  
Marco Parrillo

# Allgemeine Bedingungen der Ebner Media Group GmbH & Co. KG für Aussteller und Sponsoren (Teilnehmer)

Nachstehende „Allgemeine Bedingungen der Ebner Media Group GmbH & Co. KG für Aussteller und Sponsoren“ (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“) gelten für die Überlassung von Flächen bzw. eventuell dazugehöriger Standausstattung im Wege der Miete zur Präsentation von Produkten oder sonstiger Sponsoringleistungen für gewerbliche Zwecke und weiteren damit zusammenhängenden Zusatzleistungen zwischen der Ebner Media Group GmbH & Co. KG / Büro München, Bayerstraße 16a, 80335 München (im Folgenden „Ebner Media“) und Ihnen als Aussteller oder Sponsor (im Folgenden „Teilnehmer“ oder „Hauptaussteller“) in Ihrer Tätigkeit als Unternehmer.

„Besondere Anmelde-/Teilnahmebedingungen“ der Ebner Media und weitere Geschäftsbedingungen eines Dritten, z.B. eines Messezentrums, ergänzen diese Allgemeinen Bedingungen (im Folgenden alle zusammen „AGB“). Es gilt insofern die Rangfolge: Anmeldebestätigung der Ebner Media in Verbindung mit den Angaben im Anmeldeformular; Besondere Anmelde-/Teilnahmebedingungen der Ebner Media; Allgemeinen Bedingungen; Geschäftsbedingungen eines Dritten.

## 1. Anmeldung / Vertragsschluss

Angebote der Ebner Media auf Anfragen sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars bestellt der Teilnehmer verbindlich die Fläche und eventuell dazugehörige Standausstattung zur Miete und/oder Zusatzleistungen. Durch die Unterschrift und Rücksendung des Formulars werden die AGB verbindlich anerkannt. Die Anmeldung ist für den Teilnehmer bindend.

## 2. Anmeldebestätigung, Rücktritt und Nichtteilnahme

**2.1.** Bis zum Erhalt der Anmeldebestätigung kann der Teilnehmer von der Anmeldung ohne Begründung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich bei der Ebner Media anzuzeigen. Die Ebner Media erlaubt sich für die verursachten Kosten eine Pauschale in Höhe von € 2.500 in Rechnung zu stellen. Mit der Anmeldebestätigung durch die Ebner Media kommt ein für beide Parteien verbindlicher Vertrag zustande.

Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Anmeldebestätigung zustande. Der Teilnehmer kann innerhalb von 2 Wochen widersprechen, wenn der Inhalt der Anmeldebestätigung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung abweicht.

**2.2.** Ist der Teilnehmer aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, verhindert, um von der Fläche und/oder sonstig gewünschten Leistungen den vereinbarten Gebrauch zu machen, so bleibt er grundsätzlich zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Miete verpflichtet. Jedoch sind bei Zugang einer Anzeige der Verhinderung durch den Teilnehmer bis 6 Monate vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn lediglich 75% der vertraglich vereinbarten Miete zu zahlen.

**2.3.** Zusätzlich zu bezahlen sind die bereits durch die Ebner Media erbrachten Leistungen für die folgenden Pauschalen, die mit Zugang der Anzeige der Verhinderung fällig werden:

**a)** Verwaltungskosten- und Organisationspauschale in Höhe von € 750 zzgl. MwSt. für Auftragsbestätigung, Buchhaltung, Stornierungsaufwand, Webseitenpflege, Leistungen Dritter (z.B. Messebauer, Zeichner, Grafik);

**b)** Pauschale für Marketingleistungen in Höhe von € 80 zzgl. MwSt. pro qm gebuchter Fläche. Abweichend von dieser Ziffer 2.2 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

**2.4.** Die Ebner Media ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zahl an Teilnehmern und Sponsoren nicht erreicht wird, der Hauptveranstalter die Veranstaltung nicht durchführt oder sonstige nicht im Verantwortungsbereich der Ebner Media liegende Gründe vorliegen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Falle wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und die bereits geleistete Zahlung erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen, soweit der Ebner Media nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

## 3. Leistungserbringung durch die Ebner Media

**3.1.** Nach Abschluss der Planung erhält der Teilnehmer genauere Informationen über den Standort und die qmZahl der Fläche, sowie über die Abwicklung und den Zeitplan

des Sponsoring. Die Zuweisung der Fläche, des Standorts und die Bestimmung des Zeitplans beim Sponsoring erfolgt nach Wahl durch die Ebner Media nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form oder Platzierung der Fläche oder auf einen bestimmten Zeitpunkt, auch wenn dies in der Anmeldung oder der Anmeldebestätigung festgelegt ist.

**3.2.** Soweit Flächen vermietet werden, ist Inhalt der Leistung von Ebner Media die Überlassung der vereinbarten Fläche ohne Aufbauten, Stromanschluss, Hard- und Software. Weitergehende Sonder- und Zusatzausstattung wird von der Ebner Media kostenpflichtig angeboten.

**3.3.** Die Ebner Media ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine von der Anmeldebestätigung abweichende Standfläche zuzuteilen, die Standgröße und -maße zu ändern, Ein-, Über- und Ausgänge der Messe und des Kongresses zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass daraus Rechte hergeleitet werden können. Verringert sich dadurch die Standgröße, wird der Differenzbetrag zur gebuchten Größe zurückerstattet. Ein Schadensersatz- oder Rücktrittsanspruch des Teilnehmers entsteht dadurch nicht.

**3.4.** Befinden sich auf der Standfläche Säulen, Überdachungen, Installationsanschlüsse oder sonstige feste Einbauten des Veranstaltungsraumes, führt dies nicht zu einer Minderung des Mietpreises oder sonstiger Kosten.

**3.5.** Soweit andere Zusatzleistungen vom Teilnehmer hinzugebucht werden, richtet sich der konkrete Umfang der Leistungserbringung nach den Besonderen Anmelde-/Teilnahmebedingungen und nach den Angaben in der Anmeldebestätigung der Ebner Media in Verbindung mit den Angaben im Anmeldeformular.

## 4. Leistungspflichten des Teilnehmers bei Aufbau und Betrieb der Stände

**4.1.** Der Teilnehmer hat die öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und für die erforderlichen Genehmigungen selbst zu sorgen. Dies gilt auch für die für den Teilnehmer tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmung hin zu überwachen.

**4.2.** Etwaige erforderliche Versicherungen sind vom Teilnehmer selbst abzuschließen.

**4.3.** Der Teilnehmer ist verpflichtet, detaillierte Standskizzen und ggf. Bildmaterial spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ebner Media zur Genehmigung einzureichen. Das Weitere ergibt sich aus den Besonderen Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

**4.4.** Die Aufstellung und der Betrieb elektrischer Geräte im speziellen eine eigene W-LAN Infrastruktur (Router etc.) mit Ausnahme der Exponate des Teilnehmers bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von der Ebner Media.

**4.5.** Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der gebuchten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln in den übrigen Bereichen des Messegeländes kann über ein Sponsoring gebucht werden, andernfalls ist sie unzulässig.

**4.6.** Der Teilnehmer hat die gebuchte Fläche in der vertraglich vorgesehen Form für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten und während der Öffnungszeiten ständig zu besetzen. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar, der den Teilnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe nach Ziffer 5.1 zu zahlen.

**4.7.** Soweit Gegenstand des Vertrages Sponsoringleistungen sind, ist der Sponsor verpflichtet, die vereinbarte Leistung vertragsgerecht zu erbringen.

**4.8.** Der Teilnehmer darf die Fläche nur selbst nutzen und sie ohne schriftliche Genehmigung der Ebner Media Dritten weder ganz noch teilweise überlassen. Sponsoringleistungen sind selbst zu erbringen. Die baulichen Vorschriften (Standflächen & Konzepte) werden im Dokument „Standbauvorschriften“ beschrieben. Diese sind durch den Aussteller einzuhalten.

## 5. Folgen der Pflichtverletzung und Vertragsstrafe

**5.1.** Bei einem Vertragsverstoß gegen Ziffer 4.6., den der Teilnehmer zu verschulden hat, verpflichtet sich der Teilnehmer der Ebner Media eine Vertragsstrafe in Höhe von 125% der auf den Tag entfallenden Miete zum vereinbarten Flächenpreis zu bezahlen, unbeschadet des Rechts der Ebner Media den Stand und die Fläche selbst zu gestalten oder darüber anderweitig zu verfügen.

**5.2.** Bei einem Vertragsverstoß gegen Ziffer 4.8., den der Teilnehmer zu verschulden hat, verpflichtet sich der Teilnehmer, der Ebner Media eine Vertragsstrafe in Höhe

von 30% des Rechnungsbetrages pro Fall der Zuwiderhandlung, mindestens jedoch €1.000,- und höchstens begrenzt auf den Rechnungsbetrag zzgl. MwSt. zu bezahlen, unbeschadet des Rechts der Ebner Media, die Leistung selbst oder durch Dritte zu erbringen und die durch entstehenden Kosten der Ersatzbeschaffung ersetzt zu verlangen, die Fläche selbst zu gestalten oder darüber anderweitig zu verfügen. Dem Teilnehmer ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

#### **6. Folgen des Zahlungs- und Leistungsverzugs des Teilnehmers**

**6.1.** Die Ebner Media hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder die Leistung zu verweigern, wenn der Teilnehmer mit einer Zahlung ganz oder teilweise mehr als 14 Tage in Verzug ist, wenn das Insolvenzverfahren oder die Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs gegen ihn beantragt wird oder der Teilnehmer erklärt, den Stand nicht zu besetzen oder seine vertragliche Leistung nicht zu erbringen.

**6.2.** Sofern die Ebner Media den Vertrag fristlos kündigt, ist die Ebner Media berechtigt, den in Rechnung gestellten Betrag als pauschalen Schadensersatz geltend zu machen. Gelingt es der Ebner Media, die Fläche anderweitig zu vermieten oder einen anderen Sponsor zu gewinnen, so steht der Ebner Media gegen den Teilnehmer eine Entschädigung der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Beträge zu. Dies sind in der Regel 20% des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, wenn der Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages weniger als 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgt und 10% des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, wenn der Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages mehr als 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn liegt.

**6.3.** Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Ebner Media kein oder tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Ebner Media ist berechtigt, einen tatsächlich höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

#### **7. Preise, Mehrwertsteuer und Fälligkeit**

**7.1.** Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. MwSt. und anteiliger Umlagen für technische Leistungen.

**7.2.** Weicht die tatsächlich zur Verfügung gestellte Fläche um weniger als 10% von der bestätigten Fläche ab, so hat dies keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis, sofern dem Teilnehmer hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs entsteht. Bei einer darüber hinausgehenden Abweichung wird der vereinbarte Preis auf Grundlage der bestätigten Fläche, Ausgestaltung des Standes und der sonstigen Leistungen entsprechend nach entsprechendem Hinweis ermäßigt oder erhöht.

**7.3.** Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig und ab dann mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Alle weiteren Zusatzleistungen sind am dritten Tag nach dem Tag, der entsprechend den „Besonderen Anmelde-/Teilnahmebedingungen“ oder der Anmeldebestätigung als Abbauende der Ausstellung gilt, fällig. Kommt der Teilnehmer mit einer Zahlung ganz oder teilweise um mehr als 10 Kalendertage in Rückstand, so ist unbeschadet der Fälligkeit einzelner Teilzahlungen der gesamte noch offene Rechnungsbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, ohne dass es einer erneuten Mahnung oder Fristsetzung bedarf.

**7.4.** Der fristgerechte und vollständige Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Nutzung der Fläche/des Mietgegenstandes, für den Katalogeintrag sowie für die Aushändigung der Teilnehmerausweise. Die Ebner Media behält sich vor, die Standfläche zu sperren oder anderweitig zu vermieten, wenn der Rechnungsbetrag nicht vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der Ebner Media eingegangen ist.

#### **8. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gemeinschaftsstände**

**8.1.** Da die gebuchte Standfläche nur an den Teilnehmer (Hauptaussteller) vermietet wird, darf diese nicht ohne Zustimmung der Ebner Media getauscht, geteilt oder anderweitig an Dritte überlassen werden.

**8.2.** Eine gemeinsame Nutzung der gebuchten Flächen durch mehrere Unternehmen ist zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen zulassen und diese vorab vorschriftsmäßig als Mit- bzw. Unteraussteller angemeldet wurden. Dies gilt auch für Unternehmen, die mit eigenen Produkten auftreten, auch wenn kein eigenes Personal vertreten ist, d.h. Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten ebenfalls als Mitaussteller.

**8.3.** Wenn sich mehrere Unternehmen gemeinsam eine Standfläche teilen (Gemeinschaftsstand), ist der Hauptaussteller verpflichtet, die anderen Unternehmen als Mit- bzw. Unteraussteller über das Anmeldeformular anzumelden. Der Hauptaussteller bleibt alleiniger Vertragspartner der Ebner Media und hat für die Einhaltung der AGB durch die anderen Unternehmen zu sorgen. Er haftet für das Verschulden der Mit- bzw. Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

**8.4.** Bringt der Teilnehmer einen Mit-/Unteraussteller ohne vorherige Kenntnis der Ebner Media und ohne schriftliche Anmeldung auf die gemietete Fläche mit, ist die Ebner Media zur fristlosen Kündigung des Vertrages ggfs. sogar zur Räumung der Mietfläche berechtigt. In diesem Fall bestehen auch keine Schadensersatz- oder anderweitige Ansprüche seitens des Teilnehmers gegen die Ebner Media. Ferner kann die Ebner Media eine Vertragsstrafe in Höhe der Anmeldekosten für Mit-/Unteraussteller mit einem Aufschlag von 50% verlangen.

**8.5.** Nimmt ein als Mit- bzw. Unteraussteller angemeldetes Unternehmen nicht teil, ist das Mitausstellergeld trotzdem in voller Höhe zur Zahlung fällig. Mitaussteller kann nur werden, wer noch nicht Aussteller (Hauptaussteller) der Veranstaltung ist/war.

#### **9. Zustand und Nutzung der Fläche/Ausstattung und Haftungsbeschränkungen**

**9.1.** Die Ebner Media übergibt die Fläche (einschließlich ggf. dazugehöriger Standausstattung) grundsätzlich in einwandfreiem und gereinigtem Zustand. Mit dem Tag, der als Abbauende der Ausstellung gilt, ist die dazugehörige Standausstattung wie erhalten wieder an die Ebner Media zurückzugeben. Schäden an den Flächen oder dazugehöriger Standausstattung hat der Teilnehmer der Ebner Media unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe anzuzeigen. Schäden, die der Teilnehmer zu vertreten hat, werden auf Kosten des Teilnehmers beseitigt.

**9.2.** Der Teilnehmer hat unverzüglich, jedenfalls vor Veranstaltungsbeginn, den Standort der Fläche, die Beschaffenheit des Standes und ggfs. dazugehöriger Standausstattung und alle sonstigen Zusatzleistungen zu überprüfen und evtl. Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, da ansonsten die Mängelansprüche erlöschen. Ansprüche des Teilnehmers auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag, der entsprechend den Besonderen Anmelde-/Teilnahmebedingungen oder der Anmeldebestätigung als Abbauende der Ausstellung gilt.

**9.3.** Die Ebner Media und die Erfüllungsgehilfen der Ebner Media übernehmen keine Obhutspflicht für die vom Teilnehmer eingebrachten Stände, Einbauten oder sonstigen Gegenständen.

**9.4.** Die Ebner Media und die Erfüllungsgehilfen der Ebner Media haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Ebner Media auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung. Bei durch leichter Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden einschließlich entgangenem Gewinn haften die Ebner Media und die Erfüllungsgehilfen der Ebner Media nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung der Vertrag prägt und auf deren Erfüllung der Teilnehmer vertrauen durfte.

**9.5.** Die Ebner Media haftet nicht für Schäden, die durch Teilnehmer, Standbauer, welche keine Erfüllungsgehilfen der Ebner Media sind, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Im Schadensfall tritt die Ebner Media etwaige Ansprüche gegen den Schädiger/Teilnehmer ab.

**9.6.** Die Ebner Media übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihr nicht zu vertretene Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten.

#### **10. Sonstiges**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.

Stand: 03/2019